



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

25/SN-34/ME

GZ 10.054/8-I 3/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Zi 34 : GE/987 Sachbearbeiter

Datum: 13. AUG. 1987

Klappe (DW)

17. AUG. 1987

L. Pountner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Investmentfondgesetz und das Depotgesetz ge-
ändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Aus-
fertigungen der Stellungnahme des Kreisgerichtes
Wr. Neustadt zum oben genannten Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

4. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Mohr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jv 1560-2/87

Das Kreisgericht Wiener Neustadt erstattet durch den Präsidenten des Kreisgerichtes Dr. Johann Hansel als Vorsitzenden sowie die Richter des Kreisgerichtes Dr. Edeltraud Eibeck, Hofrat Dr. Franz Duda, Mag. Dr. Rudolf Schreiber, Dr. Wolfgang Jedlicka, Dr. Gerhard Auer, Dr. Gerhard Köpke (BE), Dr. Peter Reitprecht, Dr. Josef Glatz und Dr. Kurt Becher gemäß § 36 Z 1 GOG zum Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen zum Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, nachstehendes

G u t a c h t e n :

1) Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz BGBl.Nr. 192/1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 243/1968 sowie das Depotgesetz BGBl.Nr. 424/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 500/1974 und Nr. 370/1982 geändert werden, wird zugestimmt.

2) Der Gesetzesentwurf bedarf, soweit mit ihm das Depotgesetz abgeändert wird, einer Ergänzung dahingehend, daß § 11 Abs. 2 letzter Satz Depotgesetz zu lauten hat:

"Eine Ermächtigung zur Summenverwahrung, unregelmäßigen Verwahrung oder Verpfändung ist im Verwahrungsbuch anzumerken."

Begründung:

Gemäß § 36 Z 1 GOG ist in einem Senate von zehn stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes unter dem Vorsitze des Präsidenten in einer Versammlung aller stimmführenden Mitglieder über Gutachten in Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Justizverwaltung, die auf Verlangen des Bundesministeriums für Justiz oder eines übergeordneten Gerichtes abzugeben sind, Beschluß zu fassen. Im vorliegenden Fall ist ein Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz erfolgt, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, Stellung zu nehmen. Es liegt daher sowohl eine Angelegenheit der Gesetzgebung als auch ein Verlangen des Bundesministeriums für Justiz vor.

Im Gegenstande selbst ist in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf festzustellen, daß die beabsichtigten Gesetzesänderungen erforderlich und zweckmäßig sind, um einerseits der Novellierung des Kreditwesengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 325/1986 und andererseits den wirtschaftlichen Bedürfnissen im Wertpapieranlagen- und Verwahrungsgeschäft Rechnung zu tragen. Den beabsichtigten Gesetzesänderungen wird daher zugestimmt.

Der Senat ist allerdings der Auffassung, daß der Entwurf, soweit er sich auf das Depotgesetz

- 3 -

bezieht, eine Lücke aufweist. Während nach der bisherigen Rechtslage die Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) nach § 2 Depotgesetz die übliche Verwahrungsform ist und die Sammelverwahrung nach § 4 einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Hinterleger bedurfte, wird im Entwurf die Sammelverwahrung als die in der Praxis gängige Verwahrungsform als Regelform anerkannt und bedarf die Sonderverwahrung eines ausdrücklichen Begehrens des Hinterlegers. Konsequenterweise sieht der Entwurf zum § 4 Abs. 1 Depotgesetz auch keine solche Ermächtigung des Hinterlegers für die Sammelverwahrung mehr vor. Dies hat aber zur Folge, daß § 11 Abs. 2 letzter Satz des Depotgesetzes gleichfalls novelliert werden müßte. Denn dort ist - nach dem bisherigen Entwurf unverändert - vorgesehen, daß eine Ermächtigung zur Sammelverwahrung, Summenverwahrung, unregelmäßigen Verwahrung oder Verpfändung im Verwahrungsbuch anzumerken ist. Da es künftig eine Ermächtigung zur Sammelverwahrung nicht mehr gibt, kommt auch eine Anmerkung derselben nicht mehr in Betracht, es müßte daher § 11 Abs. 2 letzter Satz Depotgesetz wie aus dem Spruch ersichtlich abgeändert werden (Wegfall von "Sammelverwahrung").

Kreisgericht Wiener Neustadt
Senat gem. § 36 GOG
Wiener Neustadt, am 7.7.1987